



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Studienorientierungsverfahren
für die Bachelorstudiengänge im Fach Informatik
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 27. Juni 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Studienorientierungsverfahrens
- § 2 Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens
- § 3 Teilnahmebescheinigung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Studienorientierungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Informatik, den Bachelorstudiengang Informatik mit Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten, den Bachelorstudiengang Informatik plus Mathematik, den Bachelorstudiengang Informatik plus Statistik, den Bachelorstudiengang Informatik plus Computerlinguistik und das Studium des Fachs Informatik als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge wird neben der Hochschulreife die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, die Bewerberinnen und Bewerber zu einer Selbsteinschätzung zu veranlassen, ob sie für die besonderen qualitativen Anforderungen der in Satz 1 genannten Studiengänge geeignet sind; das Ergebnis hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf den Zugang zum Studium. ³Diese Anforderungen beinhalten insbesondere mathematische Fähigkeiten, analytisches und logisches Denken sowie Grundlagen der englischen Sprache.

§ 2

Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens

(1) Die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar elektronisch über ein Online-System des Instituts für Informatik möglich. Die Adresse des Online-Systems wird mindestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Frist nach Satz 1 auf der Internetseite des Instituts für Informatik (<http://www.ifi.lmu.de/>) publiziert und freigeschaltet.

(2) Zur Teilnahme am Studienorientierungsverfahren sind folgende Unterlagen über das Online-System einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. ein kurzer, in deutscher oder englischer Sprache selbst verfasster Aufsatz, in dem ausgeführt wird, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine Eignung für das Studium der Informatik gegeben ist.

(3) ¹Im Rahmen des Studienorientierungsverfahrens werden Fragen zu Vorwissen, Fähigkeiten und Einstellungen, die auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für ein Bachelorstudium im Fach Informatik schließen lassen, gestellt. ²Diese sind von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst wahrheitsgemäß zu beantworten.

(4) Die Auswertung der Angaben im Online-System soll der Bewerberin oder dem Bewerber zur Orientierung dienen und eine Selbsteinschätzung über die Eignung für ein Bachelorstudium im Fach Informatik ermöglichen.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflus-

sen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Studienorientierungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden.

§ 3 Teilnahmebescheinigung

(1) Sofern das Verfahren nach § 2 fristgerecht und vollständig absolviert wurde, wird die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren für die in § 1 Satz 1 genannten Studiengänge durch eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung des Instituts für Informatik mitgeteilt.

(2) ¹Die Bescheinigung nach Abs. 1 ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In die Bescheinigung ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren bestätigt wird und die Immatrikulation für die in § 1 Satz 1 genannten Studiengänge unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgen kann.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2017/18. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für die Bachelorstudiengänge im Fach Informatik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Februar 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juni 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juni 2017.

München, den 27. Juni 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Juni 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juni 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juni 2017.